

Punkt 3) der Tagesordnung:

Bestellung des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten und Vizepräsidenten, Festlegung der Dauer des Mandats, Bestimmung der jährlichen Vergütung und des Entgeltes für die Teilnahme an den Sitzungen.

Erläuternder Bericht

Mit Bezug auf den Punkt 3) der Tagesordnung "Bestellung des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten und Vizepräsidenten, Festlegung der Dauer des Mandats, Bestimmung der jährlichen Vergütung und des Entgeltes für die Teilnahme an den Sitzungen" wird auf Folgendes hingewiesen:

- der Verwaltungsrat der Sparkasse hat am 19.10.2021 die Richtlinien für die Ernennung des Verwaltungsrates beschlossen, die auf der Internetseite www.sparkasse.it veröffentlicht wurden;
- die Listen müssen mindestens 25 Tage vor dem für die Gesellschafterversammlung anberaumten Datum hinterlegt werden. Innerhalb dieser Frist müssen, gemeinsam mit den Listen, die Erklärungen hinterlegt werden, mit welchen die einzelnen Kandidaten die Kandidatur annehmen und bescheinigen, dass keine Gründe der Unwählbarkeit und/oder des Amtsverlusts vorliegen und dass sie im Besitz der Voraussetzungen sind, die von den geltenden Gesetzesbestimmungen für die Bekleidung des Amtes eines Verwalters der Gesellschaft vorgegeben werden, und die Veröffentlichung des jeweiligen Lebenslaufes auf der Internetseite www.sparkasse.it genehmigen;
- die Listen müssen von Gesellschaftern vorgelegt werden die einzeln oder kollektiv, auch in Vereinigungen zusammengeschlossen, mindestens 2,5% des Gesellschaftskapitals vertreten;
- die Listen müssen im Sinne der hinsichtlich dieser Materie jeweils geltenden Bestimmungen das Gleichgewicht der Geschlechter gewährleisten;
- jeder Kandidat muss zudem die Voraussetzungen in Bezug auf Berufserfahrung und Ehrbarkeit erfüllen, den Anforderungen in Bezug auf Kompetenz und Korrektheit genügen und der Erledigung ihres Auftrags die nötige Zeit widmen, um eine solide und umsichtige Leitung der Bank gemäß den geltenden Vorschriften garantieren zu können;
- jeder Kandidat muss mit voller Urteilsunabhängigkeit und im Bewusstsein der mit dem Mandat einhergehenden Rechte und Pflichten handeln, im Interesse der soliden und umsichtigen Leitung der Bank und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften;
- jede Liste muss eine Anzahl an unabhängigen Kandidaten aufweisen, die mindestens einem Viertel der Kandidaten auf der Liste entspricht.

Es wird zudem mitgeteilt, dass im Sinne der Art. 16 und 30 der Satzung den Verwaltern eine fixe jährliche Vergütung und eventuell eine variable Vergütung sowie ein Entgelt für die Teilnahme an

den Sitzungen zusteht; dabei wird festgehalten, dass den Mitgliedern nicht mehr als ein Entgelt pro Tag für die Teilnahme an den Sitzungen zuerkannt werden kann und dass der Präsident und sein Vizepräsident im Sinne des Art 23, Abs. 1 der Satzung von der Gesellschafterversammlung ernannt werden können.

SÜDTIROLER SPARKASSE AG
gez. RA. Gerhard Brandstätter
Präsident des Verwaltungsrates